

## **Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Annaburg**

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.6.2014 (GVBl. LSA S. 350,358) hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft der Stadt Annaburg befindlichen Grundschulen
  - a) Grundschule Annaburg und
  - b) Grundschule Prettin
- (2) Gemäß § 41 SchulG LSA legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Diese sollen den Zielen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Wittenberg entsprechen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung Ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.

### **§ 2 Schulbezirke**

- (1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke I (Annaburg) und II (Prettin) gebildet.

- (2) Schulbezirk I (Annaburg) umfasst die Ortsteile:

Annaburg  
Bethau  
Groß Naundorf  
Kolonie  
Löben  
Meuselko  
Prensendorf  
Purzien

- (3) Schulbezirk II (Prettin) umfasst die Ortsteile

Prettin  
Axien  
Hohndorf  
Labrun  
Lebien  
Plossig

- (4) Die Schulbezirke sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Annaburg mit Ihren Ortsteilen wohnen. Maßgeblich ist hierbei die hauptwohnsitzlich gemeldete Anschrift.

### **§ 3 Ausnahmen**

Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.